

Sicherheits-Pass.Gold

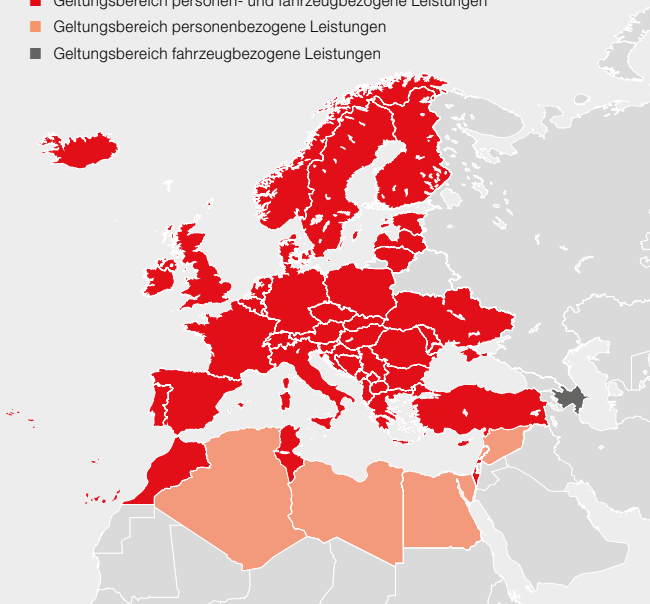
Leistungsübersicht 2026



Hier gilt der Sicherheits-Pass.Gold

Der Sicherheits-Pass.Gold gilt in **Österreich und Europa** im geografischen Sinn, inkl. den Kanarischen Inseln, Madeira und den Azoren und in ausgewählten außereuropäischen Ländern. Er gilt nicht in Belarus, Grönland, Russland und Spitzbergen.

- Geltungsbereich personen- und fahrzeugbezogene Leistungen
- Geltungsbereich personenbezogene Leistungen
- Geltungsbereich fahrzeugbezogene Leistungen



ARBÖ-Reise-Notruf

In Österreich

**Pannen- und
Abschleppdienst**

1 2 3 (ohne Ortsvorwahl)

ARBÖ-Reise-Notruf

050-123-100

Aus dem Ausland

ARBÖ-Reise-Notruf

Telefax

+43 50-123-100

+43 50-123-99-100

ARBÖ-Contact-Center

E-Mail

accw@arboe.at

Hinweis: Aufgrund der leichteren Lesbarkeit wurde in der vorliegenden Broschüre auf geschlechtsspezifische Formulierungen verzichtet. Selbstverständlich wenden sich alle geschlechtsneutralen Begriffe im gleichen Sinne an alle Geschlechter.

Inhalt

Leistungsbezogene Hinweise.....6

Gültig für Abschlüsse ab 1. 9. 2025

Fahrzeugbezogene Leistungen

1. Pannendienst.....	14
2. Abschleppdienst.....	14
3. Fahrzeugheim- bzw. -rücktransport.....	15
4. Fahrzeugrücktransport nach Diebstahl	17
5. Ersatzteileversand.....	18
6. Abholung des reparierten Fahrzeugs	19
7. Zollkostenvergütung und Verschrottung.....	20
8. Wildschadenhilfe.....	20

Personenbezogene Leistungen

1. Mobilität nach Panne oder Unfall.....	22
2. Lotsendienst	24
3. Nächtigungskosten nach Ausfall des Fahrzeugs	25
4. Taxikosten.....	26
5. Insassen-Unfallschutz.....	26
6. Hubschrauberrettung und Akia-Bergung nach alpinem Sportunfall	27
7. Krankenverlegung nach Krankheit oder Unfall.....	28
8. Rückholung von Kindern, Jugendlichen und Haustieren	29
9. Krankenbesuch.....	30

10. Krankenrückholung.....	30
11. Krankenschutz.....	32
12. Nächtigungskosten nach Unfall oder Erkrankung.....	33
13. Notfallservice	34
14. Kostenersatz für die Neuausstellung von Dokumenten nach Diebstahl	35
15. Übernahme von Rückreisekosten	35
16. Organisation von Bargeldübermittlung.....	36
17. Telefonkostenersatz	36
18. Radfahrer-Haftungsschutz.....	37
19. Abtransport von Fahrrädern und nicht zulassungspflichtigen Elektro-Fahrzeugen.....	38

Diese Broschüre ist eine Orientierungshilfe zum Abschluss des Sicherheits-Pass.Gold. Bei Abschluss des Sicherheits-Pass.Gold gelten jedoch ausschließlich die jeweiligen Versicherungsbedingungen wie folgt:

Versicherungsbedingungen der WIENER STÄDTISCHEN zum Gruppenversicherungsvertrag mit dem ARBÖ im Rahmen des ARBÖ-Sicherheits-Passes (gültig für Beitritte ab 1. 9. 2025) Fassung 2025



Die Versicherungsbedingungen stehen in Ihrem ARBÖ-Prüfzentrum und auf www.arboe.at/sicherheitspass zur Verfügung.

Leistungsbezogene Hinweise

1. Geltungsbereich

1.1 Der Geltungsbereich (Inland und/oder Ausland) ist bei der jeweiligen Leistung angeführt.

1.2 Inland ist Österreich, Ausland sind alle Länder Europas im geografischen Sinn inkl. die Kanarischen Inseln (Gran Canaria, Teneriffa, Lanzarote, Fuerteventura, La Palma, Gomera, Hierro), Madeira und die Azoren sowie

- für personenbezogene Leistungen die außereuropäischen Länder Marokko, Algerien, Tunesien, Libyen, Ägypten, Israel, Libanon, Syrien und Türkei bzw.
- für fahrzeugbezogene Leistungen die außereuropäischen Länder Marokko, Tunesien, Israel, Türkei und Aserbaidschan, sofern keine offizielle Reisewarnung ab Sicherheitsstufe 5 vorliegt.

1.3 Der Sicherheits-Pass.Gold gilt nicht in Belarus, Grönland, Russland und Spitzbergen.

2. Erfüllungsort der Leistungen

2.1 Soweit im Folgenden nicht anders definiert, ist der Erfüllungsort für Dienstleistungen aus dem Sicherheits-Pass.Gold der österreichische Wohnsitz des Sicherheits-Pass.Gold-Inhabers, das ist die Adresse, an der der Sicherheits-Pass.Gold-Inhaber gemeldet und die im ARBÖ-EDV-System gespeichert ist.

2.2 Für das Abschleppen ist der Erfüllungsort die dem Ereignisort (das ist der Ort, an dem das für den Leistungsanspruch auslösende Ereignis erstmalig eintritt) nächstgelegene Fachwerkstätte.

2.3 Für Fahrzeugtransporte ist der Erfüllungsort die dem Wohnsitz nächstgelegene Fachwerkstätte.

2.4 Für Krankentransporte ist der Erfüllungsort das dem Wohn-

sitz nächstgelegene geeignete Krankenhaus.

2.5 Ist der Wohnsitz des Leistungsberechtigten nicht in Österreich, werden Kosten für Fahrzeug- und Krankentransporte von Österreich in das jeweilige Heimatland ausschließlich bis zur österreichischen Staatsgrenze übernommen. Darüber hinaus anfallende Kosten sind vom Leistungsberechtigten zu tragen.

2.6 Ist der Wohnsitz des Leistungsberechtigten nicht in Österreich und ist auch der Ereignisort nicht in Österreich, besteht für Fahrzeug- und Krankentransporte kein Leistungsanspruch aus dem Sicherheits-Pass.Gold.

3. Leistungsberechtigung und Gültigkeit

3.1 Leistungsberechtigt ist der Sicherheits-Pass.Gold-Inhaber, sein Partner am selben Wohnsitz und deren Kinder bis zum Ende jenes Jahres in das deren 19. Geburtstag fällt, sofern die Kinder zum Zeitpunkt des Schadenereignisses an einem österreichischen Wohnsitz gemeldet sind. Der Wohnsitz der Kinder muss nicht mit dem des Sicherheits-Pass.Gold-Inhabers übereinstimmen.

3.2 Voraussetzung für den Leistungsanspruch ist eine aktive, voll bezahlte, dem Kraftfahrzeug entsprechende ARBÖ-Mitgliedschaft für das Klubjahr sowie für Neuabschlüsse ein österreichischer Hauptwohnsitz.

3.3 Die Prämie für den Sicherheits-Pass.Gold muss zum Zeitpunkt des Schadenereignisses vollständig bezahlt sein. Wird die Prämie nachträglich bezahlt, ist der Schadenfall somit nicht gedeckt.

3.4 Der Leistungsbeginn ist 0.00 Uhr des auf die Einzahlung der Prämie für den Sicherheits-Pass.Gold folgenden Tages. Wird der Sicherheits-Pass.Gold ab 1. September des aktuellen Jahres abgeschlossen, endet sein Versicherungsschutz am 31. Dezember des folgenden Jahres, 24.00 Uhr. Bei Verlängerung

des Sicherheits-Pass.Gold beginnt sein Leistungsschutz frühestens am 1. Jänner und endet am 31. Dezember, 24.00 Uhr des aktuellen Jahres.

3.5 Ein Leistungsanspruch besteht, wenn der Schadenfall nach dem Leistungsbeginn und vor dem Leistungsende gemäß 3.4, das heißt innerhalb der Gültigkeit des Sicherheits-Pass.Gold, eingetreten ist.

3.6 Fahrzeugbezogene Leistungen gelten für alle auf eine leistungsberechtigte Person gemäß 3.1 in einem EU-Staat sowie der Schweiz und/oder Liechtenstein zugelassenen Fahrzeuge, egal wer mit dem Fahrzeug unterwegs ist. Der Zulassungsbesitzer muss dabei über eine aktive, dem Kraftfahrzeug entsprechende ARBÖ-Mitgliedschaft für das Klubjahr verfügen. Das höchstzulässige Gesamtgewicht der Fahrzeuge darf maximal 6 t, die Länge maximal 7,5 m, die Höhe maximal 3,5 m und die Breite maximal 2,5 m betragen.

3.7 Ein definiertes Fahrzeug, das auf eine andere Person in Österreich angemeldet ist und vom Sicherheits-Pass.Gold-Inhaber nachweislich ständig genutzt und vorab dem ARBÖ gemeldet wurde, ist ebenfalls geschützt. Voraussetzung ist, dass der Sicherheits-Pass.Gold-Inhaber kein auf sich zugelassenes Fahrzeug besitzt und das ständig genutzte Fahrzeug im ARBÖ-EDV-System eingetragen ist. Leistungsanspruch besteht in diesem Fall nur dann, wenn das Fahrzeug vom Sicherheits-Pass.Gold-Inhaber gelenkt wird. Der Leistungsschutz ist diesbezüglich auf ein einziges Fahrzeug begrenzt.

3.8 Weiters geschützt sind Wohnmobile, die vom Sicherheits-Pass.Gold-Inhaber für eine Urlaubsreise gemietet werden und Fahrzeuge von Dritten, die vom Sicherheits-Pass.Gold-Inhaber für eine Urlaubsreise geliehen werden, sofern dem ARBÖ das Kennzeichen vor Reiseantritt bekannt gegeben wird. Darüber hinaus sind auch Anhänger, die vom Sicherheits-Pass.

Gold-Inhaber für eine Reise geborgt werden, versichert.

3.9 Die Leistungen aus dem Sicherheits-Pass.Gold gelten auch für Anhänger mit einer Länge von maximal 7,5 m, wenn sie von einem Zugfahrzeug gemäß 3.6–3.8 gezogen werden. Der Kostenersatz erfolgt im gleichen Ausmaß wie für das geschützte Zugfahrzeug.

3.10 Personenbezogene Leistungen gelten für alle leistungsberechtigten Personen gemäß 3.1. Die Leistungsberechtigung besteht auch, wenn die leistungsberechtigten Personen mit anderen Verkehrsmitteln als dem Kfz unterwegs sind. Die Reise kann sowohl gemeinsam als auch getrennt von Sicherheits-Pass.Gold-Inhaber angetreten werden.

4. Kein Leistungsanspruch besteht

4.1 Wenn im Zusammenhang mit dem Ereignis eine rechtskräftige Bestrafung durch ein Gericht oder eine Behörde wegen Fahruntüchtigkeit, Alkoholisierung, Beeinträchtigung durch Suchtgift oder wegen Im-Stich-Lassen eines Verletzten erfolgt.

4.2 Wenn der Fahrzeuglenker nicht im Besitz der vorgeschriebenen Lenkberechtigung ist bzw. wenn das Fahrzeug oder Kennzeichen behördlich beschlagnahmt wurde oder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nicht verkehrs- oder betriebssicher ist (abgelaufene §57a-Plakette).

4.3 Bei Teilnahme an einer offiziellen sportlichen oder wettbewerbsmäßigen Veranstaltung und Trainingsveranstaltungen.

4.4 Wenn der Schaden (Unfall, Erkrankung, strafbare Handlung) durch vorsätzliches, grob fahrlässiges Handeln, unter Einfluss von Alkohol, Drogen oder durch unterlassenes Handeln des Leistungsberechtigten verursacht wird.

4.5 Bei Verlust der Fahrzeugschlüssel.

4.6 Bei fahrzeugbezogenen Leistungen für nicht angemeldete

Fahrzeuge sowie Fahrzeuge mit Probe- oder Überstellungskennzeichen und Fahrzeuge von Autovermietungen (Ausnahme Wohnmobile – siehe 3.8).

4.7 Wenn im Zusammenhang mit einem Fahrzeugtransport oder Wildschaden die voraussichtlichen Reparaturkosten höher sind als der Wiederbeschaffungswert (Zeitwert des Fahrzeugs laut Eurotax in Österreich, Händlerverkauf) des Fahrzeugs. Gleiches gilt, wenn die Transportkosten den Restwert des Fahrzeugs übersteigen (Zeitwertklausel).

4.8 Wenn der Leistungsberechtigte Ansprüche gegenüber einem Unfallbeteiligten oder dessen Haftpflichtversicherung bzw. gegenüber einer anderen Versicherung (beispielsweise bei einer Kaskoversicherung, einer Kreditkartenversicherung oder der Sozialversicherung) geltend machen kann. Erfolgt für den Leistungsberechtigten durch den leistungspflichtigen Dritten kein voller Ersatz, besteht eine subsidiäre Leistungsverpflichtung aus dem Sicherheits-Pass.Gold. Der Leistungsanspruch des Leistungsberechtigten gegenüber einem leistungspflichtigen Dritten geht nach Erbringung einer Versicherungsleistung durch die WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG Vienna Insurance Group auf diese über und, soweit es sich um eine Leistung des ARBÖ (siehe 6.6) handelt, auf den ARBÖ über. Dies gilt insbesondere dann, wenn bei Vorhandensein entsprechender Versicherungen und damit Leistungsverpflichtungen Dritter die WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG Vienna Insurance Group bzw. der ARBÖ in Unkenntnis dieser bereits eine Leistung erbracht hat.

4.9 Wenn Schadenfälle im Zusammenhang mit Kriegen, politischen Unruhen, Kernenergie, Pandemien, Epidemien oder Naturgewalten auftreten.

4.10 Wenn ein Krankheits- bzw. Schadenfall als Folge einer Vorerkrankung (vor Reiseantritt bekannte Beschwerden, Er-

krankungen oder Verletzungen, die während des Auslandsaufenthalts behandlungsdürftig werden oder die Ursache für den Schadenseintritt sind) sowie nach Unfällen bei der Ausübung von Gerätetauchen, Paragleiten, Drachenfiegen, Segelfliegen, Fallschirmspringen, Klettern und ähnlichen Risikosportarten eintritt. Zahnbehandlungen, die nicht der unmittelbaren Erstversorgung dienen (z. B. Zahnersatz, Zahnprothesen-Reparatur), kosmetische und Kur-Behandlungen sowie Rehabilitations- und Therapiemaßnahmen (z. B. Infiltration, Infusion), Heilbehelfe (z. B. Krücken, Sportgips) und Privatrezepte werden ebenfalls nicht übernommen.

Alle Leistungen in Zusammenhang mit Schwangerschaft, Geburt und/oder Fehlgeburt sind nicht gedeckt.

4.11 Wenn für die Schadensabwicklung erforderliche Unterlagen nicht beigebracht werden. Rechnungen sind, soweit bei den einzelnen Leistungspunkten nicht anders angegeben, im Original beizubringen, sonstige Unterlagen nur dann, wenn dies ausdrücklich angeführt ist.

4.12 Wenn der Schadenfall vor dem Leistungsbeginn oder nach dem Leistungsende eingetreten ist (siehe 3.4).

4.13 Für Reparaturarbeiten bzw. Diagnoseerstellung durch eine Werkstatt.

5. Im Schadenfall ist zu beachten

5.1 Wenn bei den einzelnen Leistungen nicht anders angegeben, ist immer der ARBÖ-Reise-Notruf zu verständigen (im Inland 050-123-100, aus dem Ausland +43 50-123-100).

5.2 Für die Bearbeitung werden grundsätzlich der Name und die Mitgliedsnummer des Sicherheits-Pass.Gold-Inhabers, eine Bankverbindung für die Überweisung einer allfälligen Geldleistung und – falls dies aus den übermittelten Unterlagen nicht ein-

deutig hervorgeht – eine kurze Sachverhaltsdarstellung benötigt.

5.3 Sollten Sie auch noch durch andere Versicherungen geschützt sein (Unfall- oder Krankenversicherung, Versicherung bei einem Kreditkarteninstitut etc.), so sind diese Versicherungen bei der Einreichung bzw. direkt bei der Schadensmeldung bekannt zu geben.

6. Allgemeine Hinweise

6.1 Im Zuge von Fahrzeugtransporten genannte Zeitangaben können trotz bester Planung und gewissenhafter Durchführung immer nur unverbindlich sein.

6.2 Es besteht kein Anspruch auf sofortigen Fahrzeugtransport.

6.3 Für die Leistungsvergütung bzw. Verrechnung gilt der jeweils aktuelle ARBÖ-Tarif bzw. Partner-Tarif. Die angegebenen Deckungssummen verstehen sich immer inklusive Mehrwertsteuer.

6.4 Für Dienstleistungen, die nicht durch den Sicherheits-Pass.Gold gedeckt sind, kann der ARBÖ eine entsprechende Sicherstellung verlangen. Als Sicherstellung gilt in erster Linie Bargeld, das von einer autorisierten Person in einer ARBÖ-Dienststelle für den Leistungsberechtigten hinterlegt wird.

6.5 Der Sicherheits-Pass.Gold-Inhaber stimmt mit dem Abschluss des Sicherheits-Pass.Gold zu, dass die zur Leistungserbringung relevanten Daten beim ARBÖ und seinem Versicherungspartner WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG Vienna Insurance Group, an den die relevanten Daten übermittelt werden, automationsunterstützt verarbeitet werden.

Der Sicherheits-Pass.Gold-Inhaber stimmt weiters zu, dass soweit eine Datenübermittlung für eine Leistungserbringung aus dem Sicherheits-Pass.Gold durch etwaige Subunternehmer

erforderlich ist, diese erfolgt. Etwaige Subunternehmen dürfen die Daten ausschließlich für und solange es für die Leistungserbringung erforderlich ist, nutzen.

6.6 Die Leistungen aus dem Sicherheits-Pass.Gold werden aufgrund eines Gruppenversicherungsvertrags des ARBÖ mit der WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG Vienna Insurance Group vom ARBÖ für die WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG Vienna Insurance Group erbracht, mit Ausnahme folgender Leistungen, die direkt vom ARBÖ erbracht werden:

Abschleppdienst – Inland; Fahrzeugheimtransport – Inland; Abholung des reparierten Fahrzeugs – Inland; Abtransport von Fahrrädern und nicht zulassungspflichtigen Elektro-Fahrzeugen – Inland.

Für die von der WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG Vienna Insurance Group zu erbringenden Leistungen gelten die dem Vertrag zwischen der WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG Vienna Insurance Group und dem ARBÖ zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen. Sollten die Inhalte in dem hier vorliegenden Dokument „Leistungsübersicht“ den Versicherungsbedingungen widersprechen, gehen die Versicherungsbedingungen vor. Die Versicherungsbedingungen können auf www.arboe.at/sicherheitspass eingesehen werden.

6.7 Der Anspruch auf Leistungen aus dem Sicherheits-Pass.Gold verjährt nach drei Jahren ab Kenntnis von Schaden und Schädiger.

6.8 Der ausschließliche Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Wien Innere Stadt. Es gilt österreichisches Recht.

Fahrzeugbezogene Leistungen

1. Pannendienst

Geltungsbereich Ausland

Das ist passiert

Das geschützte Fahrzeug ist im Ausland aufgrund einer Panne nicht mehr fahrbereit.

So hilft der ARBÖ

- Übernahme der Kosten für den Panneneinsatz bis maximal € 400,-.

Leistungsbezogene Hinweise

- Verständigen Sie einen lokalen Pannendienst oder den ARBÖ-Reise-Notruf +43 50-123-100.
- Wenn Sie die Pannenhilfe sofort bezahlen müssen, dann lassen Sie sich eine Rechnung über die entstandenen Kosten ausstellen.
- Reparaturarbeiten bzw. Diagnoseerstellungen durch eine Werkstatt werden nicht vergütet.

2. Abschleppdienst

Geltungsbereich In- und Ausland

Das ist passiert

Das geschützte Fahrzeug ist aufgrund eines Unfalls oder einer Panne nicht mehr fahrbereit und muss abgeschleppt werden.

So hilft der ARBÖ

- Übernahme der Kosten für das Abschleppen zu der dem Ereignisort nächstgelegenen Fachwerkstätte bis maximal € 600,- pro Schadenfall. In diesem Höchstbetrag inkludiert sind auch allfällige umweltbezogene Aufwendungen nach einem Unfall (Ölbindemittel etc.), wobei Kosten bis maximal € 146,- übernommen werden.

Leistungsbezogene Hinweise

- Verständigen Sie den ARBÖ-Pannen-Notruf ☎ 1 2 3 im Inland bzw. den ARBÖ-Reise-Notruf +43 50-123-100 im Ausland.
- Nicht gedeckt ist ein mehrmaliges Abschleppen pro Schadenfall – z. B. von einer Werkstätte zur nächsten.
- Nicht gedeckt sind Leerfahrten.
- Allfällige Mehrkosten sind im Ausland vor Ort direkt an das jeweilige Abschleppunternehmen zu bezahlen.
- Reparaturarbeiten bzw. Diagnoseerstellung durch eine Werkstätte werden nicht vergütet.

3. Fahrzeugheim- bzw. -rücktransport

Geltungsbereich In- und Ausland

Das ist passiert

Das geschützte Fahrzeug ist aufgrund eines Unfalls oder einer Panne nicht mehr fahrbereit oder musste aus gesundheitlichen Gründen zurückgelassen werden. Im Unfall- oder Pannenfall kann das Fahrzeug nicht innerhalb von drei Werktagen repariert werden. Das Fahrzeug muss überstellt werden.

So hilft der ARBÖ

- Übernahme der Kosten zu 100 Prozent für den Heim- bzw. Rücktransport des Fahrzeugs zu der dem Wohnsitz nächstgelegenen Fachwerkstätte im Unfall- oder Pannenfall bzw. an die Heimadresse der leistungsberechtigten Person im Falle seiner Erkrankung.
- Übernahme der in diesem Zusammenhang entstehenden Garagierungskosten für maximal sechs Wochen bis zu € 450,-.

Leistungsbezogene Hinweise

- Wurde das Fahrzeug in einen Unfall verwickelt, ist für den Heim- bzw. Rücktransport außerdem eine behördliche Bestätigung (Unfallanzeige) erforderlich.
- Der Heimtransport im Inland erfolgt in der Regel innerhalb von fünf Werktagen. Wird ein sofortiger Heimtransport gewünscht, können nur Kosten im Rahmen der Leistung gemäß Seite 14 „Fahrzeugbezogene Leistungen – 2. Abschleppdienst“ (Deckungssumme maximal € 600,-) übernommen werden.
- Der Rücktransport aus dem Ausland erfolgt in der Regel innerhalb von zehn Werktagen. Wird ein sofortiger Rücktransport gewünscht, können nur Kosten im Rahmen der Leistung gemäß Seite 14 „Fahrzeugbezogene Leistungen – 2. Abschleppdienst“ (Deckungssumme maximal € 600,-) übernommen werden.
- Die Kosten werden nur dann übernommen, wenn die Organisation des Fahrzeugheim- bzw. -rücktransports über den ARBÖ-Reise-Notruf abgewickelt wurde. Andernfalls werden nur die Kosten im Rahmen der Leistung gemäß Seite 14 „Fahrzeugbezogene Leistungen – 2. Abschleppdienst“ übernommen.
- Musste das Fahrzeug aus gesundheitlichen Gründen zurückgelassen werden, werden die Kosten für den Fahrzeugheimtransport im Inland bzw. Fahrzeugrücktransport aus dem

Ausland nur dann übernommen, wenn die Organisation der Krankenverlegung (siehe Seite 28 „Personenbezogene Leistungen – 7. Krankenverlegung nach Krankheit oder Unfall“) bzw. -rückholung (siehe Seite 30 „Personenbezogenen Leistungen – 10. Krankenrückholung“) über den ARBÖ-Reise-Notruf abgewickelt wurde.

- Reparaturarbeiten bzw. Diagnoseerstellung durch eine Werkstatt werden nicht vergütet.

4. Fahrzeugrücktransport nach Diebstahl

Geltungsbereich Ausland

Das ist passiert

Das geschützte Fahrzeug wurde während der Gültigkeitsdauer des Sicherheits-Pass.Gold gestohlen und zu einem späteren Zeitpunkt im Ausland von der Polizei sichergestellt. Das noch in Ihrem Besitz befindliche Fahrzeug muss überstellt werden.

So hilft der ARBÖ

- Übernahme der Kosten für den Rücktransport des Fahrzeugs zum Wohnsitz oder zu der dem Wohnsitz nächstgelegenen Fachwerkstätte zu 100 Prozent sowie etwaige entstehende Garagierungskosten für maximal sechs Wochen bis zu € 450,-.
- Darüber hinaus Übernahme von Zusatzkosten im Zusammenhang mit der Wiederauffindung (behördliche Abgaben, Abwicklungspauschalen für vom ARBÖ beauftragte Partner im Zusammenhang mit der behördlichen Freigabe etc.) bis maximal € 1.500,-.

Leistungsbezogene Hinweise

- Für den Rücktransport müssen die erforderlichen behördlichen Bestätigungen (Diebstahlsanzeige, Ausfuhrbewilligung etc.) vorliegen.
- Der Rücktransport erfolgt in der Regel innerhalb von zehn Werktagen. Wird ein sofortiger Rücktransport gewünscht, so können nur Kosten im Rahmen der Leistung gemäß Seite 14 „Fahrzeugbezogene Leistungen – 2. Abschleppdienst“ (Deckungssumme maximal € 600,–) übernommen werden.
- Die Kosten werden nur dann übernommen, wenn die Organisation des Fahrzeugrücktransports über den ARBÖ-Reise-Notruf abgewickelt wurde. Andernfalls werden nur die Kosten im Rahmen der Leistung gemäß Seite 14 „Fahrzeugbezogene Leistungen – 2. Abschleppdienst“ übernommen.

5. Ersatzteileversand

Geltungsbereich Ausland

Das ist passiert

Das geschützte Fahrzeug ist nach einem Unfall oder einer Panne im Ausland nicht mehr fahrbereit. Durch die Übermittlung von Ersatzteilen, die im Reiseland nicht erhältlich sind, kann das Fahrzeug wieder fahrbereit gemacht werden.

So hilft der ARBÖ

- Der ARBÖ übernimmt die Versandkosten der benötigten Ersatzteile.

Leistungsbezogene Hinweise

- Bitte bewahren Sie die Versandkostenrechnung auf. Diese ist dem ARBÖ im Original vorzulegen.
- Die Beschaffung und der Versand der benötigten Ersatzteile ist vom Sicherheits-Pass.Gold-Inhaber zu organisieren.
- Reparaturarbeiten bzw. Ersatzteilkosten werden nicht vergütet.

6. Abholung des reparierten Fahrzeugs

Geltungsbereich In- und Ausland

Das ist passiert

Das geschützte Fahrzeug wurde nach einem Unfall oder einer Panne in Österreich bzw. im Ausland in einer Fachwerkstätte repariert und steht zur Abholung bereit.

So hilft der ARBÖ

- Die Kosten für eine Bahnfahrt 1. Klasse für eine Person vom österreichischen Wohnsitz des Sicherheits-Pass. Gold-Inhabers zur Fachwerkstätte werden zu 100 Prozent übernommen. Andernfalls werden die belegbaren Kosten eines anderen gewählten Transportmittels maximal auf Basis einer Bahnfahrt 1. Klasse für eine Person vergütet.

Leistungsbezogene Hinweise

- Für die Inanspruchnahme dieser Leistung benötigen Sie eine Reparaturrechnung, die in Kopie vorzulegen ist.
- Heben Sie die Bahnkarte bzw. andere Belege im Zusammenhang mit Ihrem Transportmittel gut auf. Diese sind für die Inanspruchnahme dieser Leistung im Original vorzulegen.

7. Zollkostenvergütung und Verschrottung

Geltungsbereich Ausland

Das ist passiert

Das geschützte Fahrzeug verbleibt wegen Totalschaden nach einem Unfall, wirtschaftlich irreparabilem Defekt oder Diebstahl im Ausland. In diesen Fällen können Zollzahlungen (ausgenommen in EU-Staaten) oder Verschrottungskosten anfallen.

So hilft der ARBÖ

- Übernahme der Kosten für die Zollabwicklung sowie allfällige Verschrottungskosten zu 100 Prozent.
- Übernahme der in diesem Zusammenhang entstehenden Garagierungskosten für maximal sechs Wochen bis zu € 450,-.

Leistungsbezogene Hinweise

- Bei Diebstahl des Fahrzeugs erstatten Sie unverzüglich Anzeige bei der nächsten Polizeidienststelle.
- Für die Inanspruchnahme dieser Leistung ist die behördliche Diebstahlsanzeige dem ARBÖ vorzulegen.

8. Wildschadenhilfe

Geltungsbereich In- und Ausland

Das ist passiert

Das geschützte Fahrzeug wurde in Österreich oder im Ausland auf einer öffentlichen Straße aufgrund einer Kollision mit einem lebenden Haar- oder Federwild beschädigt.

So hilft der ARBÖ

- Übernahme der Reparaturkosten bei Vorlage einer detaillierten Originalrechnung (Materialkosten bei Selbstreparatur) zu 80 Prozent bis maximal € 1.200,- bzw. des Kasko-Selbstbehalts zu 80 Prozent bis maximal € 1.200,-.
- Übernahme von 80 Prozent des Kostenvoranschlags bis maximal € 600,- bei unverzüglicher Abmeldung, wenn das Fahrzeug nicht mehr repariert wird.

Leistungsbezogene Hinweise

- Melden Sie den Unfall unverzüglich bei der nächsten Polizeidienststelle (gesetzliche Verpflichtung laut StVO).
- Lassen Sie das beschädigte Fahrzeug unmittelbar nach dem Unfall in einer ARBÖ-Dienststelle besichtigen und innerhalb von sechs Monaten ab Schadenfall reparieren.
- Reichen Sie folgende Unterlagen (siehe Seite 11 „Leistungsbezogene Hinweise – 4.11“) beim ARBÖ ein:
 1. Originalrechnung mit Zahlungsbestätigung einer Fachwerkstätte, nach Material und Arbeitszeit aufgegliedert
 2. Abmeldebestätigung und detaillierter Kostenvoranschlag der Fachwerkstätte bei Abmeldung des Fahrzeugs
 3. Schadensbericht der ARBÖ-Dienststelle
 4. Polizeiliche Meldung
- Die Leistung bezieht sich ausschließlich auf jene Schäden, die unmittelbar auf die Kollision mit dem zum Zeitpunkt des Schadenfalles noch lebenden Wild zurückzuführen sind, und nicht auf Folgeschäden. Folgeschäden sind z. B. Beschädigungen, die infolge einer Berührung mit der Leitschiene entstanden sind.
- Keine Deckung besteht bei Reparaturkostenabläse durch eine Kaskoversicherung.

Personenbezogene Leistungen

1. Mobilität nach Panne oder Unfall

Geltungsbereich In- und Ausland

Das ist passiert

Ihr Fahrzeug ist während der Anreise zum, der Heimreise vom oder am Urlaubsort in Österreich oder im Ausland aufgrund eines Unfalls oder einer Panne nicht mehr fahrbereit und wird in einer Fachwerkstätte repariert oder Ihr Fahrzeug wurde im Ausland gestohlen. Sie wollen die Fertigstellung der Reparatur nicht abwarten, sondern zwischenzeitlich die Weiter- oder Heimreise antreten bzw. am Urlaubsort mobil sein.

So hilft der ARBÖ

Weiter- oder Heimreise im Inland während der Urlaubsfahrt

- Variante 1: Im Rahmen der Verfügbarkeit wird ein ARBÖmobil für maximal drei Tage gratis zur Verfügung gestellt. Der ARBÖ übernimmt die Tagesmiete sowie die Rückstellungskosten, wenn das ARBÖmobil nicht im selben ARBÖ-Prüfzentrum zurückgegeben wird.
- Variante 2: Die Kosten für eine Bahnfahrt 1. Klasse für alle leistungsberechtigten Personen werden zu 100 Prozent übernommen.
- Variante 3: Für einen Mietwagen werden maximal drei Tagesmieten in Höhe von je maximal € 160,- rückvergütet.

Weiter- oder Heimreise im Ausland während der Urlaubsfahrt

- Variante 1: Die Kosten für eine Bahnfahrt 1. Klasse für alle leistungsberechtigten Personen werden zu 100 Prozent übernommen.
- Variante 2: Für einen Mietwagen werden maximal sieben Tagesmieten in Höhe von je maximal € 160,- rückvergütet.

Mobilität am Urlaubsort im Inland während der Urlaubsfahrt

- Variante 1: Im Rahmen der Verfügbarkeit wird ein ARBÖmobil für maximal drei Tage gratis zur Verfügung gestellt. Der ARBÖ übernimmt die Tagesmiete sowie die Rückstellungskosten, wenn das ARBÖmobil nicht im selben ARBÖ-Prüfzentrum zurückgegeben wird.
- Variante 2: Für einen Mietwagen werden maximal drei Tagesmieten in Höhe von je maximal € 160,- rückvergütet.

Mobilität am Urlaubsort im Ausland während der Urlaubsfahrt

- Für einen Mietwagen werden maximal sieben Tagesmieten in Höhe von je maximal € 160,- rückvergütet.

Leistungsbezogene Hinweise

- Bei Pannen oder Unfällen am Wohnort besteht kein Leistungsanspruch für einen Mietwagen und/oder ein ARBÖmobil.
- Autovermietungen vermieten Fahrzeuge überwiegend nur gegen Vorlage einer gültigen Kreditkarte.
- Allfällige Zu- und Rückstellungskosten sowie sonstige Ausgaben für den Mietwagen (Versicherungen, Treibstoff, Zubehör etc.) und Treibstoffkosten für das ARBÖmobil werden nicht übernommen.
- Diese Leistung ist nicht zeitgleich mit den Nächtigungskosten (siehe Seite 25 „Personenbezogene Leistungen – 3. Nächtigungskosten nach Ausfall des Fahrzeugs“) kombinierbar.

2. Lotsendienst

Geltungsbereich In- und Ausland

Das ist passiert

Eine leistungsberechtigte Person kann während einer Reise aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr selbst mit dem Fahrzeug nach Hause fahren.

So hilft der ARBÖ

- Der ARBÖ sorgt für die Heimreise des Lenkers, der Insassen und des Gepäcks.
- Übernahme der Reise-, Tages- und Nächtigungskosten für den Lotsen zu 100 Prozent.

Leistungsbezogene Hinweise

- Die Organisation des Lotsendienstes dauert üblicherweise ein bis zwei Tage.
- Die Wahl des Reiseweges und die Einteilung der Tagesetappen trifft ausschließlich der Lotse.
- Über den Lotsendienst hinaus anfallende Kosten (Fähren, Maut, Treibstoff etc.) werden nicht übernommen.
- Eine vom Arzt ausgestellte Bestätigung der Transportfähigkeit muss vorgelegt werden.

3. Nächtigungskosten nach Ausfall des Fahrzeugs

Geltungsbereich In- und Ausland

Das ist passiert

Ihr Fahrzeug ist nach einem Unfall oder einer Panne in Österreich oder im Ausland nicht mehr fahrbereit und wird in einer Fachwerkstätte repariert. Wegen der Reparaturdauer wird eine ungeplante Übernachtung vor Ort erforderlich.

So hilft der ARBÖ

- Übernahme der Kosten für maximal zwei Übernachtungen bis maximal € 100,- pro leistungsberechtigter Person pro Nacht.
- Nach Rücksprache mit dem ARBÖ-Reise-Notruf wird gegebenenfalls auch eine weitere Nächtigung vergütet.

Leistungsbezogene Hinweise

- Wenn die Reparatur länger als einen Tag dauert, setzen Sie sich mit dem ARBÖ-Reise-Notruf in Verbindung.
- Lassen Sie sich auf der Reparaturrechnung von der Fachwerkstätte auch die Reparaturdauer bestätigen.
- Lassen Sie sich die Übernachtung mittels Rechnung bestätigen.
- Die Entscheidung, ob eine weitere Nächtigung vergütet wird, obliegt ausschließlich dem ARBÖ.
- Diese Leistung ist nicht zeitgleich mit einem Mietwagen (siehe Seite 22 „Personenbezogene Leistungen – 1. Mobilität nach Panne oder Unfall“) kombinierbar.

4. Taxikosten

Geltungsbereich In- und Ausland

Das ist passiert

Ihr Fahrzeug ist aufgrund einer Panne nicht mehr fahrbereit. Sie bzw. eine leistungsberechtigte Person wollen/will mit dem Taxi weiterfahren.

So hilft der ARBÖ

- Übernahme der Kosten für das Taxi bis maximal € 100,– einmalig pro dokumentiertem Schadenereignis.

5. Insassen-Unfallschutz

Geltungsbereich Ausland

Das ist passiert

Ihr Fahrzeug wurde im Ausland in einen Verkehrsunfall verwickelt. Die leistungsberechtigten Insassen (siehe Seite 9 „Leistungsbezogene Hinweise – 3.10“) kamen dabei zu Schaden.

So hilft der ARBÖ

- Leistungssumme pro verletztem Insassen bei bleibender Invalidität maximal € 80.000,– bzw. im Todesfall € 40.000,–.

Leistungsbezogene Hinweise

- Besorgen Sie sich einen behördlichen Unfallbericht.
- Lassen Sie sich den Aufenthalt im ausländischen Krankenhaus bestätigen.

6. Hubschrauberrettung und Akia-Bergung nach alpinem Sportunfall

Geltungsbereich In- und Ausland

Das ist passiert

Sie haben in Österreich oder im Ausland in Ihrer Freizeit einen alpinen Sportunfall (z. B. beim Bergwandern, Skifahren, Snowboarden). Sie werden von der Bergrettung geborgen (z. B. mittels Akia) oder von einem Notarzt- bzw. Rettungshubschrauber in das nächstgelegene Krankenhaus transportiert.

So hilft der ARBÖ

- Übernahme der verrechneten Kosten für die Bergung (Akia) und den Transport mittels Hubschrauber ins Krankenhaus bis maximal € 20.000,- für die leistungsberechtigte Person.

Leistungsbezogene Hinweise

- Ein lokaler Rettungsdienst ist zu verständigen.
- Nach dem erfolgten Rettungseinsatz reichen Sie die Rechnung des Einsatzes zuerst bei der Pflichtversicherung (Krankenkasse) ein. Den von der Pflichtversicherung nicht gedeckten Restbetrag reichen Sie dann beim ARBÖ ein. Wir benötigen eine Kopie der Rechnung für den Rettungseinsatz sowie eine Bestätigung der Kostenübernahme bzw. der Ablehnung der Kostenübernahme von der Pflichtversicherung im Original.
- Die Übernahme der Kosten ist auf jenen Teil beschränkt, der nicht durch eine andere Versicherung gedeckt ist.
- Kosten für die Suche nach verirrt, verletzten oder verunfallten Personen werden nicht übernommen.

- Kosten für eine reine Bergung sowie eine Totbergung werden nicht übernommen.
- Kosten für Hubschraubereinsätze ohne anschließenden Transport ins Krankenhaus werden nicht übernommen.
- Kosten für Unfälle abseits gesicherter Pisten und Wege werden nicht übernommen.

7. Krankenverlegung nach Krankheit oder Unfall

Geltungsbereich Inland

Das ist passiert

Sie werden nach einem Unfall oder einer unvorhersehbaren Krankheit in das nächstgelegene Krankenhaus transportiert. Dieses Krankenhaus ist mehr als 50 km von Ihrem Wohnsitz-Krankenhaus entfernt und die Aufenthaltsdauer wird (nach Diagnose des vom ARBÖ beauftragten Mediziners) länger als eine Woche dauern.

So hilft der ARBÖ

- Organisation des Rücktransports mittels Krankenwagen zum Wohnsitz-Krankenhaus und Übernahme der Verlegungskosten zu 100 Prozent.

Leistungsbezogene Hinweise

- Die Übernahme der Kosten ist auf jenen Teil beschränkt, der nicht durch eine andere Versicherung gedeckt ist.
- Die Kosten werden nur dann übernommen, wenn die Organisation des Verlegungstransportes über den ARBÖ-Reise-Notruf abgewickelt wurde. Andernfalls werden nur jene Kosten ersetzt, welche bei Organisation durch den ARBÖ entstanden wären.

- Für die Schadensbearbeitung sind die Adresse und die Daten der Abteilung des Krankenhauses, der Name, die Telefon- und die Faxnummer des behandelnden Arztes sowie der komplette Krankenbericht erforderlich.

8. Rückholung von Kindern, Jugendlichen und Haustieren

Geltungsbereich In- und Ausland

Das ist passiert

Kinder, Jugendliche (siehe Seite 9 „Leistungsbezogene Hinweise – 3.10“) bzw. Haustiere können von Ihnen aus unvorhersehbaren gesundheitlichen Gründen nicht mehr betreut werden. Eine Rückholung der Kinder, Jugendlichen bzw. Haustiere ist erforderlich.

So hilft der ARBÖ

- Organisation der Rückholung und Übernahme der unvorhergesehenen Reisekosten für die leistungsberechtigte Person bzw. das Haustier und gegebenenfalls für eine Ersatz-Begleitperson zu 100 Prozent.

Leistungsbezogene Hinweise

- Das Kind/der Jugendliche bzw. das Haustier benötigt für die Heimreise in jedem Fall die Reisedokumente.
- Leistungsanspruch für das Kind/den Jugendlichen besteht nur bis zum Ende jenes Jahres in dem es/er das 19. Lebensjahr vollendet.
- Haustier ist ein Tier, das der Sicherheits-Pass.Gold-Inhaber insbesondere in seinem Haushalt zu seiner eigenen Freude und als Gefährten hält oder das für diesen Zweck bestimmt ist. Nutztiere und Sporttiere sind keine Haustiere.

9. Krankenbesuch

Geltungsbereich Ausland

Das ist passiert

Sie sind nach einem Unfall oder wegen einer unvorhersehbaren Krankheit im Krankenhaus. Der Krankenhausaufenthalt wird (nach Diagnose des behandelnden Arztes) länger als eine Woche dauern. Sie werden von einem Familienmitglied von Österreich aus besucht.

So hilft der ARBÖ

- Übernahme der Reisekosten für eine Person sowie der Kosten für Übernachtungen (maximal fünf Nächte) bis insgesamt maximal € 2.000,-.

Leistungsbezogene Hinweise

- Wir benötigen eine Bestätigung über die Aufenthaltsdauer im Krankenhaus.
- Ihr Besucher lässt sich alle Ausgaben im Zusammenhang mit der Hin- und Rückreise (Treibstoff, Mautgebühren, Bahnkarten etc., ausgenommen Speisen und Getränke) sowie die Übernachtungen mittels Rechnungen bestätigen. Nach der Rückkehr werden diese beim ARBÖ eingereicht.

10. Krankenrückholung

Geltungsbereich Ausland

Das ist passiert

Sie werden im Ausland krank oder haben einen Unfall. Aufgrund medizinischer Unterversorgung bzw. medizinischer Notwendigkeit ist die Rückholung vom ausländischen in ein österreichisches Krankenhaus erforderlich.

So hilft der ARBÖ

- Organisation der Rückholung und Übernahme der Kosten für den Rücktransport zu 100 Prozent.
- Im Todesfall werden ausschließlich die Überführungskosten für Sarg oder Urne nach Übermittlung der detaillierten Rechnung bis maximal € 15.000,- übernommen.
- Darüber hinausgehende Kosten sind nicht gedeckt.

Leistungsbezogene Hinweise

- Über die Notwendigkeit, die Art und den Zeitpunkt des Rücktransportes entscheidet ausschließlich der vom ARBÖ beauftragte Mediziner in Absprache mit dem behandelnden Arzt, unter Berücksichtigung der medizinischen Versorgung vor Ort und der Verfügbarkeit eines geeigneten Transportmittels.
- Die Übernahme der Kosten ist auf jenen Teil beschränkt, der nicht durch eine andere Versicherung gedeckt ist.
- Im Schadenfall benötigt der ARBÖ die Adresse und die Daten der Abteilung des Krankenhauses sowie den Namen, die Telefon- und die Faxnummer des behandelnden Arztes.
- Die Gültigkeit ist auf einen ununterbrochenen Auslandsaufenthalt von maximal 62 Tagen beschränkt.
- Die Kosten werden nur dann übernommen, wenn die Organisation des Rücktransportes über den ARBÖ-Reise-Notruf abgewickelt wurde. Andernfalls werden nur jene Kosten ersetzt, welche bei Organisation durch den ARBÖ entstanden wären.
- Im Todesfall wird die Rückholung nicht über den ARBÖ durchgeführt. Die Kontaktaufnahme mit der österreichischen Botschaft im jeweiligen Land ist erforderlich.

Selbstverständlich hilft hier der ARBÖ im Rahmen der Leistung gemäß Seite 34 „Personenbezogene Leistungen – 13. Notfallservice“.

11. Krankenschutz

Geltungsbereich Ausland

Das ist passiert

Sie werden im Ausland krank oder haben einen Unfall. Eine ärztliche Versorgung im Krankenhaus oder eine ambulante Behandlung durch einen Facharzt oder praktischen Arzt ist erforderlich.

So hilft der ARBÖ

- Übernahme der Kosten für Untersuchungen, Behandlungen und Operationen bei stationärem Aufenthalt, Arztkosten und Kosten für verschreibungspflichtige Medikamente (ausgenommen Dauermedikamente, z. B. zur Regulierung von Blutzuckerspiegel und Blutdruck sowie Privatrezepte) bei ambulanter Behandlung sowie für den Transport ins Krankenhaus bis maximal € 150.000,- für die leistungsberechtigte Person.

Leistungsbezogene Hinweise

- Die Übernahme der Kosten ist auf jenen Teil beschränkt, der nicht durch eine andere Versicherung gedeckt ist.
- Bei einem stationären Aufenthalt im Krankenhaus kann vorab eine Kostendeckung durch den ARBÖ erforderlich sein. Nehmen Sie dazu mit dem ARBÖ-Reise-Notruf Kontakt auf. Der ARBÖ und das Krankenhaus setzen sich dann in Verbindung.

- Sämtliche Kosten, die durch notwendige ärztliche Behandlung anfallen, müssen mittels Rechnungen bestätigt werden.
- Sie reichen diese Rechnungen nach Ihrer Rückkehr bei der Pflichtversicherung (Krankenkasse) ein. Den von der Pflichtversicherung nicht gedeckten Restbetrag reichen Sie dann beim ARBÖ ein. Wir benötigen Fotokopien aller relevanten Rechnungen sowie eine Bestätigung der Kostenübernahme bzw. der Ablehnung der Kostenübernahme von der Pflichtversicherung im Original.
- Die Gültigkeit ist auf einen ununterbrochenen Auslandsaufenthalt von maximal 62 Tagen ab Reisebeginn beschränkt.

12. Nächtigungskosten nach Unfall oder Erkrankung

Geltungsbereich In- und Ausland

Das ist passiert

Sie werden im Urlaub krank oder haben einen Unfall. Eine unvorhersehbare Übernachtung wird erforderlich.

So hilft der ARBÖ

- Übernahme der Kosten für unvorhergesehene Übernachtungen nach Unfall oder Erkrankung für maximal drei Nächte bis maximal € 200,- pro Nacht und Person.

Leistungsbezogene Hinweise

- Verständigen Sie den ARBÖ-Reise-Notruf.
- Die Kosten werden nur dann übernommen, wenn die Reiseunfähigkeit mittels ärztlichen Attest bestätigt und eine Buchungsbestätigung der geplanten Reise vorgelegt wird.

- Eventuell anfallende Mehrkosten für die verspätete Rückreise (Storno- oder Umbuchungsgebühren etc.) werden nicht übernommen.

13. Notfallservice

Geltungsbereich In- und Ausland

Das ist passiert

Sie sind in Österreich oder im Ausland unterwegs und haben ein Problem, das Sofortmaßnahmen erfordert.

So hilft der ARBÖ

- Der ARBÖ verständigt auf Wunsch Ihre Angehörigen und recherchiert für Sie wichtige Telefonnummern von Behörden, Botschaften, Banken, Versicherungen usw.

Das empfiehlt der ARBÖ

- Melden Sie den Verlust bzw. Diebstahl von Dokumenten, Wertgegenständen und Kreditkarten bzw. Maestro-Karten unverzüglich bei der nächsten Polizeidienststelle. Die Anzeigebestätigung ist für alle weiteren Schritte (Wiederbeschaffung von Dokumenten, Kartensperre etc.) erforderlich.
- Gebühren im Zusammenhang mit der Sperre von Kredit- oder Maestro-Karten werden nicht übernommen.

14. Kostenersatz für die Neuausstellung von Dokumenten nach Diebstahl

Geltungsbereich Ausland

Das ist passiert

Ihnen wurden im Ausland folgende Dokumente gestohlen: Führerschein, Zulassungsbescheinigung, Reisepass, Personalausweis.

So hilft der ARBÖ

- Übernahme der Gebühren für die Neuausstellung der gestohlenen Dokumente zu 100 %.

Leistungsbezogene Hinweise

- Melden Sie den Diebstahl unverzüglich bei der nächsten Polizeidienststelle.
- Reichen Sie alle Belege, welche die Wiederbeschaffung dokumentieren, im Original beim ARBÖ ein und legen Sie die aus- und inländische Diebstahlsanzeige in Fotokopie bei.
- Sämtliche Kosten (z. B. Fahrt-, Nächtigungs- und Übersetzungskosten) im Zusammenhang mit der Wiederbeschaffung werden nicht übernommen.

15. Übernahme von Rückreisekosten

Geltungsbereich Ausland

Das ist passiert

Sie müssen einen Aufenthalt im Ausland aufgrund eines Schadens infolge eines Elementarereignisses am Wohnsitz, eines Schadens am Eigentum infolge eines Einbruchdiebstahls oder aufgrund des Todesfalls Ihres Ehepartners, Lebensgefährten, eines Verwandten ersten Grades (Eltern, Kinder) abbrechen und sofort nach Hause zurückkehren.

So hilft der ARBÖ

- Übernahme der Rückreisekosten – je nach Aufenthaltsort auch Linien- oder Charterflug – zu 100 Prozent. Besorgung und Zustellung der benötigten Unterlagen (beispielsweise Flugtickets oder Bahnkarten).

16. Organisation von Bargeldübermittlung

Geltungsbereich Ausland

Das ist passiert

Sie sind im Ausland unterwegs und benötigen für unvorhergesehene Ereignisse dringend Bargeld.

So hilft der ARBÖ

- Wir organisieren über den ARBÖ-Reise-Notruf die Übergabe eines bei einer ARBÖ-Dienststelle hinterlegten Geldbetrages durch eine Partnerfirma.

17. Telefonkostenersatz

Geltungsbereich In- und Ausland

Das ist passiert

Sie mussten innerhalb von Österreich oder aus dem Ausland mit dem ARBÖ-Reise-Notruf Kontakt aufnehmen. Dabei sind Telefonkosten entstanden.

So hilft der ARBÖ

- Übernahme der Kosten für alle belegbaren Telefonate mit dem ARBÖ-Reise-Notruf zu 100 Prozent, sofern die Telefonate nachweislich mit dem ARBÖ-Reise-Notruf +43 50-123-100 geführt wurden (Aufzeichnungen in der ARBÖ-Datenbank).

Leistungsbezogene Hinweise

- Für die Schadensabwicklung benötigt der ARBÖ Belege, die die Telefonate mit dem ARBÖ-Reise-Notruf bestätigen (detaillierte Handyabrechnung mit Einzelgesprächsnachweis, Telefonrechnung des Hotels etc.).

18. Radfahrer-Haftungsschutz

Geltungsbereich Ausland

Das ist passiert

Sie sind als Fußgänger, Skater oder Radfahrer im Ausland unterwegs und haben einen Personen- oder Sachschaden verursacht.

So hilft der ARBÖ

- Deckung von Personen- und Sachschäden bis maximal € 1.500.000,- pro Schadensereignis.

Leistungsbezogene Hinweise

- Die Übernahme der Kosten ist auf jenen Teil beschränkt, der nicht durch eine andere Versicherung gedeckt ist.
- Alle Beteiligten müssen vor Ort einen Schadensbericht (Europäischer Unfallbericht etc.) verfassen.
- Bei verletzten Personen oder Sachschäden an öffentlichem Gut muss der Schaden unverzüglich bei der nächsten Polizeidienststelle gemeldet werden.

19. Abtransport von Fahrrädern und nicht zulassungspflichtigen Elektro-Fahrzeugen

Geltungsbereich Inland

Das ist passiert

Das von Ihnen gelenkte Fahrrad oder nicht zulassungspflichtige Elektro-Fahrzeug (z. B. Elektro-Rollstuhl, Elektro-Fahrrad) ist aufgrund eines Unfalls oder einer Panne nicht mehr fahrbereit und muss abtransportiert werden.

So hilft der ARBÖ

- Übernahme der Kosten für den Abtransport zu der dem Ereignisort nächstgelegenen Werkstatt, dem nächstgelegenen ARBÖ-Prüfzentrum oder der nächstgelegenen Heimfahrmöglichkeit bis maximal € 100,- pro Schadenfall.

Leistungsbezogene Hinweise

- Verständigen Sie den ARBÖ-Pannen-Notruf ☎ 1 2 3.

Noch mehr Schutz für Ihre Reise

... bieten Ihnen die **Reiseversicherungen vom ARBÖ** – exklusiv für Mitglieder. Damit und dem ARBÖ-Sicherheits-Pass haben Sie auf Reisen Ihr perfektes Sicherheitsnetz im Gepäck!



Auslandsreise-Krankenversicherung

Weltweiter Schutz für
Urlaubs- und Dienstreisen
inklusive Rückholddienst.

Reisekasko-Versicherung

Die Zeitwertversicherung
für Auto, Wohnmobil, An-
hänger und Motorrad mit
günstigem Selbstbehalt.



PLUS RISK

Jahresreiseversicherung

Gepäckverlust? Reisestorno?
Flugverspätung? Schützen Sie sich
und Ihre Familie auf weltweiten Reisen.

Infos und Bestellung in Ihrem
ARBÖ-Prüfzentrum oder auf
www.arboe.at/reiseversicherungen



Sie benötigen Hilfe? Rufen Sie den

ARBÖ-Reise-Notruf



050-123-100

aus dem Ausland ☎ +43 50-123-100

Medieninhaber/Verleger: ARBÖ, Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs, Bundesorganisation, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1,
ZVR-Zahl: 611523907 · Konzeption und Redaktion: ARBÖ-BO/
Marketing · Hersteller: Gerin Druck GmbH, Wolkersdorf
Stand: 07-2025, 1046743

